beglaubigte Abschrift

Az.: 11 L 269/20.A

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [redacted]

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Raik Höfler
August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
- Zentrale Ausländerbehörde -
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Verfahren nach dem AsylG
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter

am 24. April 2020

beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt Höfler, Leipzig beigeordnet.

2. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Verpflichtung der Antragstellerin vorläufig zu beenden, in der Erstaufnahmeeinrichtung in der [redacted] zu wohnen.

3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Die am 16. Oktober 2000 in Gaza geborene, verheiratete Antragstellerin beantragte am 20. August 2019 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Ihr Ehemann, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, lebt in [redacted] Die schwangere Antragstellerin und ihr Ehemann erwarten ihr gemeinsames Kind, für das der 20. Mai 2020 ausweislich Mutterpasses als voraussichtlicher Entbindungstermin festgelegt worden ist. Die Antragstellerin ist verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) [redacted] in [redacted] (Belegungskapazität 1000 Plätze, gemäß Angabe der Antragstellerin mit ca. 450 Bewohnern, nach Angabe des Antragsgegners mit ca. 390 Bewohnern belegt) zu wohnen. Dort hat sie sich ein 6m x 6m großes Zimmer mit drei weiteren Frauen zu teilen. Die Essenseinnahme hat in einer Gemeinschaftscafeteria zu festen Öffnungszeiten zu erfolgen, wobei es nach Vortrag des Antragsgegners erlaubt sein soll, auch außerhalb des Saales die Mahlzeiten einzunehmen. Es gibt für die Bewohner der EAE sanitäre Gemeinschaftsanlagen ohne Warmwasser.

Auf ihren Antrag vom 11. März 2020 auf Beendigung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der EAE reagierte der Antragsgegner ebenso wenig wie auf ihre erneute Anfrage vom 10. April 2020, diesmal unter Ankündigung der Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht, um den sie am 17. April 2020 nachgesucht hat. Ein Anspruch auf Unterbringung außerhalb der EAE folge schon aus § 47 Abs. 1 AsylG. Die für die dort benannten Familienmitglieder geltende längste Unterbringungszeit bis zu 6 Monaten

anstatt derjenigen bis zu 18 Monaten sei auch für die Antragstellerin als schwangere Frau anzuwenden. Jedenfalls sei die Wohnverpflichtung in der EAE gemäß § 49 Abs. 2 AsylG zu beenden, dieses aufgrund der Pandemielage und des hohen Infektionsrisikos in der EAE wie der besonderen Situation für die Antragstellerin infolge der Schwangerschaft und der unmittelbar bevorstehenden Entbindung.

Die Antragstellerin beantragt,

> unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ihres Bevollmächtigten den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig und jedenfalls vorübergehend dezentral außerhalb der EAE unterzubringen.
>
> hilfsweise den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig und jedenfalls vorübergehend innerhalb der EAE so unterzubringen, dass die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 bestmöglich eingedämmt wird.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Dieser sei bereits unzulässig. Es gebe weder einen Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund; die vom Bevollmächtigten der Antragstellerin gesetzte Frist sei zudem nicht ausreichend. Die Antragstellerin halte sich nur kurzzeitig in der EAE auf, sodass sie keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sei. Sie lebe entgegen ihrer Wohnverpflichtung bei ihrem Ehemann in [redacted]. In der EAE in der [redacted] gebe es zudem keine bestätigten Fälle von an Corona erkrankten Bewohnern. Des Weiteren werde auf den als Anlage beigefügten Maßnahmenkatalog für die EAE verwiesen, der u. a. Aushänge und eine Sensibilisierung für gesundheitliche Risiken, eine weitgehende Einschränkung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, die Bereitstellung von Masken und Desinfektionsmitteln, ein erhöhtes Reinigungsregime und die 14-tägige Quarantäne für Neuzugänge vorsehe; in Vorbereitung sei eine Temperaturkontrolle beim Zutritt zur EAE.

II.

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 4 AsylG).

Der Antragstellerin ist wegen Vorliegens der Voraussetzungen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu bewilligen (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO,

§ 121 ZPO). Wegen der Erfolgsaussichten kann auf die nachfolgenden Gründe verwiesen werden.

Der – entsprechend Tenor auszulegende – Antrag im einstweiligen Rechtschutzverfahren nach § 123 VwGO ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Die – hier begehrte – (praktische) Vorwegnahme der Hauptsache kann nur ausnahmsweise ergehen, wenn ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren für den Antragsteller zu schlechthin unzumutbaren Nachteilen führen würde. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ohne Erfolg bezieht sich der Antragsgegner darauf, dass der Antrag bereits unzulässig sei, weder Anordnungsanspruch noch -grund gegeben seien, dieses unter Hinweis auf die entgegen ihrer Wohnverpflichtung tatsächlich nicht ausgeübte Anwesenheit der Antragstellerin in der EAE, dem damit nicht gegebenem tatsächlichen Infektionsrisiko und dem Fehlen von erkrankten Bewohnern in der EAE.

Unerheblich ist, an welchem Ort sich die Antragstellerin tatsächlich aufhält, dieses ja womöglich gerade, um einer befürchteten Ansteckungsgefahr in der EAE zu entgehen und weder die Schwangerschaft noch das Leben des Kindes zu gefährden. Erheblich ist, an welchem Ort sich die Antragstellerin als Asylbewerberin aufzuhalten hat. Auf die Wohnverpflichtung der Antragstellerin in der EAE verweist der Antragsgegner selbst.

Ebenso unerheblich ist, ob in der EAE bereits erkrankte Bewohner festgestellt worden sind. Dem diesbezüglichen Vorbringen des Antragsgegners ist schon deshalb nicht zu folgen, würde er doch insoweit seine unter Hinweis auf die Pandemielage selbst getroffenen Maßnahmen damit in Frage stellen. Die Maßnahmen richten sich ebenso wenig nur gegenüber Erkrankte oder auch nur gegenüber denjenigen, der mit jenen in Kontakt gewesen ist. Vielmehr sind von den infolge der Annahme einer Pandemie vorgenommenen Maßnahmen sämtliche – weder infizierte, noch erkrankte – Bewohner betroffen. Gemäß aktueller Veröffentlichung (Stand 24. April 2020) gibt es in Deutschland ca. 156.000 mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/Covid 19 Infizierte – somit bei ca. 83.020.000 Einwohnern etwa 0,00189 % -, dieses bei ca. 100.000 Genesenen, sowie 5.877 mit Corona Verstorbene, somit etwa 0,00007 %). Erheblich ist einzig, ob ein potentielles Infektionsrisiko einzustellen ist.

Ein Anordnungsanspruch wurde hinreichend glaubhaft gemacht.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind Ausländer unter den hier erwähnten und vorliegenden Voraussetzungen längstens bis zu 18 Monaten verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern beträgt die Dauer dieser Verpflichtung längstens bis zu 6 Monaten.

Es kann hier dahinstehen, ob sich die Antragstellerin als kurz vor der Entbindung stehende Frau ebenfalls darauf erfolgreich berufen kann, diese verkürzte Dauer der Wohnverpflichtung müsse auch auf sie nach der ratio legis der Vorschrift angewandt werden. Jedenfalls ist von einem hinreichend dargelegten Anspruch auf Beendigung der Verpflichtung gemäß § 49 Abs. 2 AsylG auszugehen.

Gemäß § 49 Abs. 2 AsylG kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beendet werden.
Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge ergeben sich insbesondere aus dem Infektionsschutzgesetz. Zur Abwehr von ansteckenden Krankheiten und Seuchen kann deshalb die Wohnverpflichtung beendet werden. Da diese Beendigung vorrangig im öffentlichen Interesse liegt, ist ein individuell berücksichtigungsfähiges Interesse nicht ohne weiteres zu unterstellen. Ist mit der Krankheit jedoch eine erhebliche individuelle Gesundheitsgefährdung verbunden, die durch einen weiteren Aufenthalt in der

Aufnahmeeinrichtung verstärkt wird, ist dieses im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Zu entlassen ist der Asylsuchende auch, wenn er aus erheblichen gesundheitlichen Gründen auf die Lebenshilfe von Familienangehörigen angewiesen ist (Marx, AsylG, Kommentar zum Asylgesetz, 10. A., 2019, § 49, Rn. 6).

Zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist auf die staatliche Fürsorgepflicht zu verweisen, nach der die Länder das Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung so auszugestalten haben, dass ein menschenwürdiges Wohnen, insbesondere frei von rassistischen, sexuellen oder anderen Belästigungen und Übergriffen möglich ist. Die Entlassung aus anderen zwingenden Gründen wurde auf Vorschlag des Innenausschusses in das Gesetz eingefügt (BT-Drucks. 12/2718, S. 28). Dadurch soll es ermöglicht werden, in besonders gelagerten Härtefällen die Wohnverpflichtung beenden zu können (BT-Drucks. 12/2718, S. 61). Die mit dem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung allgemein verbundenen Folgen sind dagegen hinzunehmen. Aus gesundheitlichen, familiären oder anderen gewichtigen Gründen können jedoch außergewöhnliche Belastungen für den Einzelnen resultieren, deren Nichtberücksichtigung zu gravierenden Nachteilen führen würde. Flüchtlinge leiden nach ihrer Ankunft häufig im besonderen Maße unter traumatischen Verfolgungs- und Fluchterlebnissen (Marx, a. a. O., Rn. 7).

Gegen die Weigerung der Behörde, die Wohnverpflichtung durch die begehrte Anordnung zu beenden, ist Verpflichtungsklage zu erheben. Eilrechtsschutz kann nach § 123 VwGO beantragt werden (Marx, a. a. O., Rn. 10, m. w. N.).

In Anwendung dessen liegen hier die Voraussetzungen vor, unter denen (schon) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren von einem Anspruch auf Beendigung der Wohnverpflichtung in der EAE auszugehen ist (hierzu auch VG Leipzig, Beschl. v. 22. April 2020 – 3 L 204/20.A –). Das Ermessen hat sich hier gegenüber der Antragstellerin einzig auf die Entscheidung reduziert, die Beendigung der Wohnverpflichtung auszusprechen. Es liegen zwingende Gründe, insbesondere Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge vor, die zur Verpflichtungsbeendigung führen.
Es kann dabei dahinstehen, ob aufgrund der von der Antragstellerin angeführten Pandemielage, Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge im Sinne von § 49 Abs. 2 AsylG vorliegen, die schon allgemein zu einer Beendigung einer Wohnverpflichtung in einer Einrichtung führen könnten, in der sich eine Vielzahl von Bewohnern auf eingeschränktem Raum aufhalten müssen. Die Gesundheitsgefahren infolge einer Pandemie werden dabei

auch vom Antragsgegner nicht in Abrede gestellt. Eine erhebliche individuelle Gesundheitsgefahr ist damit aber ebenso wenig zu verneinen.

Es kann ebenso dahinstehen, ob die vom Antragsgegner in der konkreten EAE getroffenen Maßnahmen allgemein als hinreichend anzusehen sind, ein Infektionsrisiko der auf engstem Raum zusammenlebenden Bewohner zu vermeiden. Nicht einzugehen ist damit darauf, ob für in der EAE untergebrachte Ausländer die Wohnverpflichtung, jedenfalls für die Dauer der Geltung der aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung vorgenommenen Maßnahmen, generell zu beenden ist.

Allerdings sei zu dem in der EAE in der [redacted] vorgenommenen Maßnahmenkatalog angemerkt, dass Aushänge, insbesondere auf die Corona-Schutz-Verordnung mit Erläuterungen, selbst wenn diese "grundsätzlich" mehrsprachig sein sollten, kaum geeignet sein dürften, bei Ausländern, die der deutschen Sprache regelmäßig nicht mächtig sein dürften (aber vielleicht auch nicht der Sprache, in die die Corona-Schutz-Verordnung übersetzt worden sein mag), die gebotene Sensibilisierung zu vermitteln. Ebenso dürften Ausländer regelmäßig nicht mit einer oftmals schwer verständlichen Sprache in Rechtsvorschriften vertraut sein. Ebenso dürfte es mit einer "Sensibilisierung" für sofortige Meldung von Krankheitssymptomen gegenüber dem Betreiber der Einrichtung sein, könnte doch bezweifelt werden, dass Ausländer derartige Meldung vornehmen, wenn sie befürchten müssen, dass in einem für sie fremden Land eine Trennung von einem zwischenzeitlich vertrauten Umfeld, etwaigen Bekannten oder Familienangehörigen erfolgt. Unklar ist ebenso die Bedeutung eines "deutlich erhöhten Reinigungsregime" oder die "weitgehende" Einschränkung gemeinschaftlicher Veranstaltungen. Die Möglichkeit, den Speisesaal, in welchem sich sämtliche Bewohner der EAE ihre Speisen abzuholen haben, zu verlassen, dürfte kaum vermeiden, dass Speisen gemeinsam eingenommen werden, sei dieses wohl ansonsten in den weiteren Räumen der Einrichtung.

Als besonderes Infektionsrisiko dürfte dabei auch die zwingend gebotene Benutzung der sanitären Gemeinschaftsanlagen sein, die in dem Maßnahmenkatalog hingegen überhaupt keine Erwähnung findet. Die lediglich zur Verfügung stehende Kaltwasserversorgung dürfte dabei ein zusätzliches Risiko beinhalten. Dieses gilt aber ebenso hinsichtlich der sog. "Maskenpflicht", auf die zwar nach dem Maßnahmenkatalog hingewiesen werde, ohne dass aber aufgezeigt ist, inwiefern etwa die – wie allgemein bekannt – Desinfektion getragener Masken möglich ist (nach allgemeinem Hinweis sei eine Einlegung getragener Masken im Umluftherd bei ca. 80 Grad für ca. 30 Minuten vorzunehmen).

Ob somit allgemein die Beendigung der Wohnpflicht vorzunehmen ist, mag nach allem dahinstehen. Jedenfalls ist aber die Wohnverpflichtung für die Antragstellerin zu beenden. Die Antragstellerin gehört aufgrund der Schwangerschaft, vor allem aber auch aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Entbindung unstreitig zu einer Personengruppe, die als besonders vulnerabel anzusehen ist. Das Gericht geht ebenso davon aus, dass bei ihr ein erhöhtes Infektionsrisiko aufgrund der Zugehörigkeit zu der besonders vulnerablen Personengruppe anzunehmen ist. Dass Zugehörige, die zu einer besonders vulnerablen Personengruppe gehören, in dem vom Antragsgegner vorgelegten Maßnahmenkatalog noch nicht einmal Erwähnung finden, er diese offenbar als nicht besonders schutzwürdig ansieht, sei ebenfalls abschließend nur angemerkt. Das Gericht geht ferner davon aus, dass die Antragstellerin aufgrund der Schwangerschaft auf die (Lebens-)Hilfe ihres Ehemannes angewiesen ist.

Ein Anordnungsgrund liegt ebenso vor, liegt es – worauf schon das VG Leipzig zutreffend in seinem Beschluss vom 22. April 2020 – 3 L 204/20.A – verwiesen hat – auf der Hand, dass Antragsteller durch eine Verpflichtung zum Wohnen in der EAE einem erhöhten Infektionsrisiko infolge der hier ja auch vom Antragsgegner angenommenen Pandemielage ausgesetzt sind.

Auf das hilfsweise Begehren ist nach allem nicht mehr einzugehen, ist dem Antrag doch schon im Hauptantrag zu entsprechen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtkostenfreiheit aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez[redacted]